

## Gesuch für eine Gelegenheitswirtschaft

Art. 8, 40 und 44 Gastgewerbegesetz (GGG)

§ 4 Gastgewerbeverordnung (GGV)

Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)

**Veranstalter/in:**

.....

**Gesuchsteller/in:**

.....

**Verantwortliche/r Leiter/in:**

.....

Name / Vorname

.....

Adresse

.....

Telefon / E-Mail

.....

Geburtsdatum

.....

**Anlass / Bezeichnung:**

.....

**Ort / Lokal:**

.....

**Datum / Betriebszeit:**

.....

.....

**Alkohol:**

ja

nein

Ort und Datum:

.....

Unterschrift des/r Gesuchsteller/in:

.....

Anmerkungen:

Das Gesuch ist der Gemeinde Stans, Finanzamt / Kultur, Stansstaderstr.18, Postfach, 6371 Stans oder per Mail an finanzamt@stans.nw.ch spätestens zwei Wochen vor der Durchführung des Anlasses einzureichen.

Einem Gesuch für das Wirten im Freien ist ein Plan mit dem vorgesehenen Bewilligungsrayon beizulegen. Für die allfällige Benützung von Lokalitäten oder Anlagen der Gemeinde Stans ist ein separates Gesuch einzureichen (www.stans.ch / Online-Dienste / Raumreservation).

Informationen und kostenlose Materialien zum Jugendschutz sind auf der Webseite [www.jugendschutz-zentral.ch](http://www.jugendschutz-zentral.ch) zu finden / zu bestellen. Verbindliche Dokumente als Veranstalter/in sind die nationalen und kantonalen Factsheets Jugendschutz Alkohol und Tabak mit den gesetzlichen Bestimmungen. Auf der Webseite ist zusätzlich die Vereinbarung mit Ausschankpersonal sowie die Checkliste Jugendschutz zu finden.

# Jugenschutz-Vereinbarung

## Ziel

**Die Veranstalter von Festanlässen und die Gemeinde Stans wollen in partnerschaftlichem Einvernehmen attraktive Festanlässe durchführen, indem die Jugenschutzbestimmungen eingehalten werden.**

## Allgemeine gesetzliche Grundlagen

Der Veranstalter verpflichtet sich folgende gesetzliche Bestimmungen zu befolgen:

854.1 Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 15. Januar 2020

## Gastgewerbe

Art. 26 Alkoholfreie Getränke

- Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Art. 25 Abs. 1 und 2 Jugenschutz

- Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen in den Gastwirtschaften nach 22.00 Uhr nicht geduldet werden.
- Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern in Gastwirtschaften geduldet werden.

Art. 27 Abs. 1 Alkoholabgabeverbot

- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
- Die Abgabe von gebrannten Wassern (Spirituosen, Alcopops und Apéritifs) an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter anderen Drogen stehenden Personen ist verboten.

## Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 34 + Art. 35 Abs. 1 und 2 Verbot des Alkoholverkaufs

- Der Verkauf von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
- Der Verkauf von gebrannten Wassern (Spirituosen, Alcopops und Apéritifs) an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- Der Verkauf von alkoholischen Getränken an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter anderen Drogen stehenden Personen ist verboten.

## Alkoholausschank

- Buffet-, Bar- und Servicepersonal wird über die gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen instruiert.
- Personal, welches für den Verkauf und Abgabe von alkoholischen Getränken eingesetzt wird, muss mindestens 18-jährig sein.
- An Getränke-Ausgabestellen sind entsprechende Schilder/Plakate mit dem Hinweis auf das Abgabeverbot von alkoholischen Getränken an Jugendliche anzubringen.
- Es ist ein ausreichendes und attraktives Angebot alkoholfreier Getränke bereitzustellen.

## Hinweise

- Zur Vereinfachung der Alterskontrolle können den Jugendlichen Armbänder abgegeben werden, welche ihnen als Altersausweis dienen. Diese können bei der Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention OW/NW, Dorfplatz 4, 6061 Sarnen, bezogen werden:  
Telefon 041 666 64 61 E-Mail [gesundheitsfoerderung@ow.ch](mailto:gesundheitsfoerderung@ow.ch)
- Für die Ausweiskontrolle ist nur ein amtlicher Sichtausweis mit Bild (z.B. Identitätskarte) zulässig.
- Fahrdienst anbieten oder Telefon-Nr. von Taxidienst bereithalten.
- Notfall-Nummern bereithalten: Polizei 117 Feuerwehr 118 Sanität 144 Rega 1414

Die Gemeinde Stans wünscht dem Veranstalter einen erfolgreichen Anlass.